



Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

**Stv. Hauptgeschäftsführer
und Pressesprecher**

Michael Thomas Fröhlich
Telefon (0 43 31) 14 20-43
Telefax (0 43 31) 14 20-50
E-Mail: fruehlich@uvnord.de

Rendsburg, 20.10.2005
Fr./Sz.

Stellungnahme

zum Antrag:

Branchenspezifische Mindestlöhne und Ausweitung des Entsendegesetzes

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/20

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/296</p>

**Anhörung am 26.Oktober 2005, 10:00 Uhr
Schleswig-Holsteinischer Landtag,
Wirtschaftsausschuss und Sozialausschuss**

Branchenspezifische Mindestlöhne und Ausweitung des Entsendegesetzes

Die Einführung branchenspezifischer Mindestlöhne und die Ausweitung des Entsendegesetzes würde sich in den verschiedensten Bereichen negativ auswirken und ist daher entschieden abzulehnen.

Solche Regelungen sind kontraproduktiv für den deutschen bzw. regionalen Arbeitsmarkt:

Die Ausdehnung des Entsendegesetzes mit der Einführung gesetzlicher Mindestlöhne würde die neuen Zumutbarkeitsregelungen des Hartz IV-Gesetzes in das Gegenteil verkehren lassen, weil ein Arbeitsplatz nur noch zum gesetzlichen Tariflohn zumutbar wäre. Die seit dem 01.01.2005 für Arbeitslosengeld II-Bezieher geltenden Regelungen, dass ein Arbeitslosengeldempfänger einen Job auch dann annehmen muss, wenn er bis zu 20 Prozent unter seinem bisherigen Tariflohn bezahlt wird, würden glatt konterkariert.

Gesetzliche Mindestlöhne verhindern zudem die Entstehung von Arbeitsplätzen für gering Qualifizierte und tragen nicht zum Abbau der momentanen hohen Arbeitslosigkeit bei. Denn der Einstieg von ungelerten Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und die Rückkehr von Arbeitslosen auf den ersten Arbeitsmarkt werden erschwert, weil dann möglicherweise der Lohn die Wertschöpfung des Arbeitsplatzes übersteigt.

So sind zum Beispiel in der Metall- und Elektro-Industrie seit 1970 bereits rund 700.000 Arbeitsplätze für gering Qualifizierte verloren gegangen. Ein Trend, der sich nicht fortsetzen darf.

Außerdem würde die Ausdehnung des Mindestlohnes auf andere Branchen als die Baubranche zur Folge haben, dass die betroffenen Arbeitsplätze in erheblichen Umfang aus Deutschland verlagert werden. Denn zwangsläufig dürften höhere Mindestarbeitslöhne auch die Arbeitskosten erhöhen. Dies würde zudem eine Verdrängung in die Schwarzarbeit fördern.

Die Entwicklung in der Baubranche hat letztendlich gezeigt, dass die gut gemeinte Absicht Lohndumping zu unterbinden, nicht zu einer Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze, sondern zu einer Reduzierung der Beschäftigten geführt hat. Im Gegensatz dazu hat sich der Anteil der ausländischen Entsendearbeitnehmer nicht vermindert.

Auch würde die Erweiterung des Entsendegesetzes nicht das Problem der Beschäftigung von „(Schein-)Selbständigen“ aus den neuen Beitrittsstaaten unterbinden. Denn für diese würde das Arbeitnehmerentsendegesetz gerade nicht gelten. Gerade im Handwerk wird durch die Beauftragung von „Scheinselbständigen“ als Subunternehmer ein kostengünstiges Angebot der Unternehmer ermöglicht. Diesen Tendenzen gilt es entgegenzuwirken.

Die praktische Umsetzung einer Ausdehnung des Entsendegesetzes würde zudem einen erheblichen bürokratischen Aufwand entstehen lassen. Schon die Umsetzung des Entsendegesetzes im Bauhauptgewerbe offenbart Schwierigkeiten bei Kontrollprüfungen von Mindestlöhnen. Zusätzliche Bürokratie- bzw. Verwaltungskosten sind aber nicht hinnehmbar.

Des Weiteren ist die Ausweitung des Entsendegesetzes über die Baubranche hinaus auf alle Branchen verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Das verfassungsrechtlich garantierte staatsfreie Aushandeln der Arbeitsbedingungen würde beeinträchtigt und – soweit es in den einzelnen Branchen eine Tarifregelung gibt – liegt ein unzulässiger Eingriff in die Tarifautonomie vor. Die Tarifautonomie ist ein unverzichtbares Element der Sozialen Marktwirtschaft.

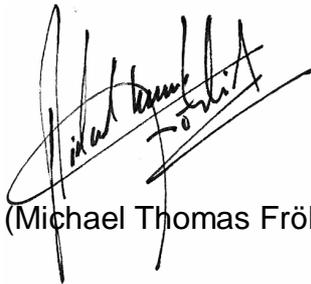
Die Allgemeinverbindlichkeit muss in dem durch Vertrags- und Koalitionsfreiheit geprägten Tarifsysteem die Ausnahme bleiben. Mit der sogenannten Allgemeinverbindlicherklärung wird die Anwendung eines Tarifvertrages auch für Betriebe und Arbeitnehmer einer Branche gesetzlich zur Pflicht gemacht, die keiner Tarifbindung

unterliegen. Sie ist ein Eingriff in die Koalitionsfreiheit. So würden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die bewusst von ihrem Recht der negativen Koalitionsfreiheit Gebrauch gemacht haben, unter einen Tarifvertrag gezwungen werden, bei dessen Zustandekommen sie keine Einflussmöglichkeit gehabt haben.

Fazit:

Aus unserer Sicht sind branchenspezifische Mindestlöhne und eine Ausweitung des Entsendegesetzes weder notwendig, noch sinnvoll und im Übrigen rechtlich nicht unbedenklich. Daher lehnen wir den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entschieden ab.

UV Nord – Vereinigung
der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig - Holstein e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Thomas Fröhlich', written in a cursive style with a large loop at the end.

(Michael Thomas Fröhlich)